Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 13.12.2010:

Rechtswissenschaft und Privatrecht in der späteren Republik

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der römischen Rechtswissenschaft (Übersicht)

- Der Gründungsmythos um Flavius.
- Der Übergang von der Rechtskunde der pontifices zur Rechtswissenschaft. säkularen
- Der **Einfluss** griechischen Philosophie.
- Tätigkeitsbereiche und Leistungen der republikanischen Juristen.

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Entstehung der Römischen Rechtswissenschaft

- Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurulischen Ädil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 204 v Ger
 - Th. Mommsen: "Die Bekanntmachung des Klagespiegels, welche [...] Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel von [Appius Claudius] veranlaßt ward, war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts."
- Öffentliche Erteilung von Rechtsgutachten und –unterricht durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanius (cos. 280).
- Sextus Aelius (cos. 198), Verfasser eines ius Aelianum und (?) der sog. *Tripertita* (zum Zwölftafelrecht).

Römische Rechtsgechichte

Römische Rechtsgeschichte (7)

Der wahre Kern der Geschichte um Cn. **Flavius**

- Frühzeit der der römischen Republik hatte das Priesterkollegium pontifices entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung.
- Ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.

Römische Rechtsgeschichte (7)

Bedeutende Juristen des 2. Jahrhunderts:

- · Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198)
 - Autor der tripertita (Zwölftafelkommentar)
- Manius Manilius (cos. 149).
 - Venalium vendendorum leges .
- Marcius Iunius Brutus (praetor 140?).
- Dialog de iure civili in drei Büchern. · Publius Mucius Scaevola (cos. 133).
- Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. Scipionenkreis,
- Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129).
- Publius Rutilius Rufus (cos. 105).

Einfluss der Stoa (Panaithios

von Rhodos)

.. Qui

>_fundaverunt

ius civile"

Römische Rechtsgeschichte (7)

Große Juristen des 1. Jahrhunderts

- Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95)
 - Autor einer Gesamtdarstellung des ius civile in 18 Büchern.
 - Erfinder der cautio Muciana (Waldstein/Rainer, 135): "Sicherheitsleistung für die Rückgabe einer Zuwendung bei Zuwiderhandlung gegen eine negative Potestativbedingung, die sich erst mit dem Tod des Berechtigten entscheidet").
 - Verfechter strikter Auslegung in der causa Curiana.
- · Gaius Aquilius Gallus
 - Erfinder der actio de dolo
- Servius Sulpcius Rufus
 - Freund Ciceros. Verfasser
 - von 180 Buchrollen. darunter ein Ediktskommentar in zwei Büchern.

Römische Rechtsgeschichte (7)

Das Zivilrecht in der späteren Republik

- Überwindung des starren Wortformalismus.
- Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
- Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. lex Rhodia de iactu).
- → Maßgeblicher Einfluss der Praxis des praetor peregrinus.

rof. Dr. Th. Rüfner

nmische Rechtsgechicht

Römische Rechtsgeschichte (7)

Der Formularprozess

In iure:

Die Parteien bringen ihr Anliegen vor dem Praetor vor.

Der Praetor ernennt einen Richter und erteilt eine Formel, die den Auftrag des Richters umreißt. Apud iudicem:

Der ernannte Richter hört die Parteien an, erhebt Beweise, prüft, ob die in der Klageformel vorgegebenen Voraussetzungen der Verurteilung vorliegen und spricht das Urteil.

Prof. Dr. Th. Rüfner

ömische Rechtsgechichte

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur Erinnerung: Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Edikt = Ankündigung der Grundsätze, nach denen der jeweiligen Magistrat sein Amt zu führen gedenkt.
- Das Edikt es Praetors kündigt an, in welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden soll und enthält Muster von Vertragsklauseln und Klageformeln.
- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in der Zeit vom 1. Jh. v.Chr.-1. Jh. n.Chr. (Edictum tralaticium).

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgechichte

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur Erinnerung: "Schuldrechtliche Geschäfte" im älteren römischen Recht

- Kauf (ausgestaltet als Barkauf, bei wertvollen Sachen in Form der mancipatio).
- Nexum (Kreditgeschäft, vollzogen durch mancipatio in abgewandelter Form).
- Sponsio (Feierliches Schuldversprechen unter Verwendung der Worte Spondesne? Spondeo!)

Prof. Dr. Th. Rüfne

tömische Rechtsgechichte

...

Römische Rechtsgeschichte (7)

Fortschritte im Vertragsrecht der späteren Republik

- Anerkennung der verbindlichen Kraft von Schuldversprechen unter Verwendung anderer Worte:
 - ightarrow Das nun stipulatio genannte Geschäft wird für Nichtbürger zugänglich.
- Anerkennung zunächst des formlosen, obligatorischen Kaufs, dann weiterer formloser Verträge.
 Vertragsschluss durch bloßen Konsens wird möglich.

rof. Dr. Th. Rüfner

mische Rechtsgechicht

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die formlos wirksamen Verträge (Konsensualverträge)

- Nach vorklassischem und klassischem Recht ist eine Vereinbarung formlos wirksam, wenn sie einen der folgenden Verträge zum Gegenstand hat:
 - Kauf (emptio venditio)
 - Werk- und Dienstvertrag, Miete (locatio conductio).
 - Auftrag (mandatum)
 - Gesellschaft (societas)
- Die genannten Vereinbarungen werden dadurch Rechtsverbindlich, dass der Prätor sie mit einem bonae fidei iudicium einklagbar macht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

nische Rechtsgechichte

12

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Konsensualverträge als Grundlage von bonae fidei iudicia (I)

- Grundlage der Klagbarkeit formloser Vereinbarungen ist nach römischer Vorstellung die bona fides (gute Treue / Treu und Glauben).
- Die Klagen als Kauf (emptio venditio), Werk-, Dienstund Mietvertrag (locatio conductio), Auftrag (mandatum) und Gesellschaft (societas) sind daher als bonae fidei iudicia ausgestaltet.
- Der Schluss der Klageformel lautet jeweils: "... quidquid ob eam rem Aulum Agerium Numerio Negidio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemna ..." – "... was immer Numerius Negidius nach Treu und Glauben wegen dieser Angelegenheit (d.h. wegen des jeweils geschlossenen Vertrages) dem Aulus Agerius geben oder was er für ihn tun muss, dazu verurteile ihn, Richter ...".

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgechichte

Römische Rechtsgeschichte (7)

Zur locatio conductio

- Locare = hinstellen, zur Verfügung stellen.
- Conducere = Mitführen, mitnehmen.
 - Beim Mietvertrag stellt der Vermieter (locator) eine Sache zur Verfügung, die der Mieter (conductor) in Besitz nimmt, um sie zu benutzen.
 - Beim Werkvertrag stellt der Besteller (locator) Arbeitsmaterial zur Verfügung, aus dem der Unternehmer (conductor) das Werk herstellt.
 - Beim Dienstvertrag stellt der Dienstnehmer (locator) seine Arbeitskraft zur Verfügung, die der Dienstgeber (conductor) für seine Zwecke in Anspruch nimmt.
- Beim Mietvertrag und beim Werkvertrag zahlt der conductor Geld an den locator, beim Werkvertrag ist es umgekehrt!

Prof. Dr. Th. Rüfner

tömische Rechtsgechichte

14

Römische Rechtsgeschichte (7)

Die Konsensualverträge als Grundlage von bonae fidei iudicia (II)

- Durch die bona-fides-Formel wird ausgedrückt, dass sich der genaue Inhalt der vertragliche Verpflichtung nach Treu und Glauben richtet. Was darunter im Einzelfall zu verstehen ist, bestimmt der iudex.
- § 242 BGB bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab der bona fides und die Befugnis des Richters zur Konkretisierung dieser Anforderung bei allen schuldrechtlichen Ansprüchen gilt.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Römische Rechtsgechichte

Vorlesung "Römische Rechtsgeschichte" am 20.12.2010:

Die Verfassungsordnung des Prinzipats

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36374